

Schwankendes Einkommen

S 03

Ziel und Zweck – Grundsätze

Bei der Berechnung der Hilfeleistungen ist prinzipiell das jeweils verfügbare Monatseinkommen der hilfesuchenden Person zu berücksichtigen. Das heisst, bei schwankendem Einkommen (z. B. bei Stundenlohn, Teilzeit mit verschiedenen Pensen, Taggelderleistungen) verändert sich das Sozialhilfebudget jeden Monat und ist jeweils den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung (ohne Abzug eines Freibetrags) voll angerechnet (SKOS-Richtlinien E.1-1).

Vorgehen

Bei der Berechnung des monatlichen Bedarfs sind die effektiv erzielten Nettoeinnahmen zu berücksichtigen und entsprechend zu berechnen.

Bemerkungen

Im Kanton Uri sind die SKOS-Richtlinien durch die Regierung mit Ausnahmen bei der Berechnung des Einkommenfreibetrags (EFB) und der situationsbedingten Leistungen (SIL) als verbindlich erklärt worden. Somit gelten auch die Vermögensfreibeträge der SKOS (E.2-3). Kleine Einkommensschwankungen, die den Freibetrag nicht übersteigen, dürfen nicht direkt als Eigenleistung im kommenden Monat angerechnet werden. Zudem ist dies eine weitere Anreizmöglichkeit der unterstützten Personen.

Grundlagen

- Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz [SHG]; RB 20.3421)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)
- Regierungsratsbeschluss Nr. 490 vom 31. August 2005, Sozialhilfegesetz; Richtlinien für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe

Praxis

Das effektiv erzielte Monatseinkommen ist jeweils mit den Sozialhilfeausgaben des Folgemonates zu verrechnen. Der Sozialhilfeempfänger hat jeden Monat seine effektiven Einnahmen zu deklarieren (z. B. durch Lohnausweis, Taggeldabrechnung usw.). Bei gleichbleibendem Monatseinkommen kann die Deklaration periodisch erfolgen. Veränderungen im Einkommen

sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht und der Rechten und Pflichten unaufgefordert zu melden.

Berechnungsbeispiel:

Bedarfsrechnung September 2011

Grundbedarf	Fr.	1'818.00
Wohnungskosten	Fr.	1'100.00
allfällige SIL/ Erwerbunkosten	Fr.	100.00
Einkommensfreibetrag EFB	Fr.	<u>410.00</u>

Total Ausgaben Fr. **3'428.00**

Einkommen September 2011	Fr.	2'500.00
Zulagen / 13. Monatslohn	Fr.	<u>-</u>
FEHLBETRAG	Fr.	928.00

Auszahlung September 2011 Fr. **928.00**

Bedarfsrechnung Oktober 2011

Grundbedarf	Fr.	1'818.00
Wohnungskosten	Fr.	1'100.00
allfällige SIL/ Erwerbunkosten	Fr.	100.00
Einkommensfreibetrag EFB	Fr.	<u>470.00</u>

Total Ausgaben Fr. **3'488.00**

Einkommen Oktober 2011	Fr.	3'000.00
Zulagen / 13. Monatslohn	Fr.	<u>-</u>
FEHLBETRAG	Fr.	488.00

Auszahlung Oktober 2011 Fr. **488.00**

Bedarfsrechnung November 2011

Grundbedarf	Fr.	1'818.00
Wohnungskosten	Fr.	1'100.00
allfällige SIL/ Erwerbunkosten	Fr.	100.00
Einkommensfreibetrag EFB	Fr.	<u>410.00</u>

Total Ausgaben Fr. **3'428.00**

Einkommen November 2011	Fr.	2'500.00
Zulagen / 13. Monatslohn	Fr.	<u>2'600.00</u>
ÜBERSCHUSS	Fr.	1'672.00

ÜBERSCHUSS November 2011 Fr. **1'672.00**

Bedarfsrechnung Dezember 2011

Grundbedarf	Fr.	1'818.00
Wohnungskosten	Fr.	1'100.00
allfällige SIL/ Erwerbunkosten	Fr.	100.00
Einkommensfreibetrag EFB	Fr.	<u>440.00</u>

Total Ausgaben Fr. **3'458.00**

Einkommen Dezember 2011	Fr.	2'650.00
Zulagen / 13. Monatslohn	Fr.	<u>-</u>
FEHLBETRAG	Fr.	808.00

Auszahlung Dezember 2011 Fr. **808.00**

Da der Überschuss im November 2011 den Freibetrag von Fr. 4'000 nicht übersteigt, hat der Sozialdienst kein Recht auf eine Umverteilung oder Anrechnung im kommenden Monat (Gratifikationen, 13. Monatslohn gelten als Erwerbseinkommen zum Zeitpunkt der Auszahlung und werden voll angerechnet (SKOS-Richtlinien E.1-1).

Sollte der Überschuss und allfällig angespartes Vermögen grösser als den von den SKOS-Richtlinien vorgesehene Vermögensfreibetrag von Fr. 4'000 für Einzelpersonen sein, ist der den Vermögensfreibetrag übersteigende Anteil in den nächsten Monaten anzurechnen.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Grundprinzipien der Sozialhilfe (G 03)

Rechte und Pflichten unterstützter Personen (R 02)